

laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
22.2015	1 – 6	6032.28

Studienbüro

20.08.2015

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Energieprozesstechnik
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO B-EPT)**

vom 17. August 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Energieprozesstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 12. August 2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 30; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert mit Satzung vom 18. Februar 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014 lfd. Nr. 13; www.th-nuernberg.de) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird vor dem Wort "fünften" das Wort "vierten, " eingefügt.
2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Für zusätzlich zu den nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvierende Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 210 Leistungspunkten erbrachte Wahlleistungen werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.“

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Fristen und Eintritt in das praktische Studiensemester

- (1) ¹Bis zum Ende des dritten Fachsemesters sind die Prüfungen in allen Modulen des ersten Studienabschnitts erstmalig abzulegen. ²Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer alle Module des ersten Studienabschnitts mit Erfolg bestanden hat und insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte erbracht hat.
- (3) In Härtefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmeregelungen treffen.“

4. § 9 wird gestrichen. Die bisherigen §§ 10 bis 12 werden §§ 9 bis 11.

5. Im neuen § 10 wird nach dem Wort „und“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

6. Im neuen § 11 Abs. 1 werden in Satz 1 die Worte „und soll spätestens im siebten Studiensemester“ gestrichen.

7. Es wird folgender § 12 neu eingefügt:

„§ 12

Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht worden sind.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Abs. 1 neu eingefügt:

„(1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:

- 1, 0 und 1,3	=	sehr gut
- 1,7, 2,0 und 2,3	=	gut
- 2,7, 3,0 und 3,3	=	befriedigend
- 3,7 und 4,0	=	ausreichend und
- 5,0	=	nicht ausreichend.“

- b) Die bisherigen Abs. 1 bis 3 werden die neuen Abs. 2 bis 4.

9. In § 15 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/16 erstmalig zu einer Prüfung des zweiten Studienabschnitts antreten, legen die Prüfungen gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung ab.“

10. Die bisherige Anlage wird Anlage 1 und in der Überschrift werden folgende Worte angefügt:
„für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/16 begonnen haben und vor dem Wintersemester 2015/16 bereits zu Prüfungen des zweiten Studienabschnitts erstmals angetreten sind“
11. Die Anlage 2 wird neu angefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 28. Juli 2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 17. August 2015.

Nürnberg, 17. August 2015

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015, lfd. Nr. 22, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 20. August 2015 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 2

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs Energieprozess-technik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium erstmals im Wintersemester 2015/16 beginnen bzw. für Studierende, die im Wintersemester 2015/16 erstmals zu einer Prüfung des zweiten Studienabschnitts antreten

1. Studienabschnitt

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende Prüfungsleistungen Zeitangabe in Min.	Ergänzende Regelungen	LP
1	Ingenieurmathematik I	6	SU, Ü	schrP 90		7
2	Ingenieurmathematik II	6	SU, Ü	schrP 90		7
3	Allgemeine und anorganische Chemie	4	SU	schrP 90	⁶⁾	5
3a	Übungen Chemie	2	Ü			
4	Technische Mechanik	3	SU	schrP 90	⁶⁾	5
	Übungen Technische Mechanik	2	Ü			
5	Festigkeitslehre	3	SU	schrP 90	⁶⁾	5
	Übungen Festigkeitslehre	2	Ü			
6	Fluidmechanik	3	SU	schrP 90	⁶⁾	5
	Übungen Fluidmechanik	2	Ü			
7	Grundlagen der Thermodynamik	5	SU, Ü	schrP 90		6
8	Elektrotechnik	3	SU, Ü	schrP 90	³⁾	5
8a	Elektrotechnik Praktikum	1	Pr			
9	Werkstoffkunde	4	SU	schrP 90		5
10	Energieprozess-technische Apparate und Anlagen	4	SU	schrP 90		5
11	Computerunterstützte Berechnungsmethoden in der Energieprozess-technik	4	SU, Ü	schrP 90		5

Insgesamt (1. Studienabschnitt)	54					60
--	-----------	--	--	--	--	-----------

2. Studienabschnitt

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende Prüfungsleistungen Zeitangabe in Min.	Ergänzende Regelungen	LP
12	Ingenieurmathematik III	4	SU, Ü	schrP 90		5
13	Thermodynamik II	4	SU, Ü	schrP 90		5
14	Thermodynamik III	5	SU, Ü	schrP 90	³⁾	5
15	Energetechnisches Praktikum	4	Pr	-	Pr ¹⁾	5
16	Strömungsmaschinen	4	SU	schrP 90		5
17	Grundlagen der Wärmeübertragung	5	SU, Ü	schrP 90		5
18	Angewandte Wärme- und Stoffübertragung	3	SU, Ü	schrP 90	³⁾	5
18a	Praktikum	2	Pr			
19	Computerunterstützte Konstruktion					5
19a	Einführung in CAD	3	SU, Ü	-	StA ¹⁾	
19b	Erstellung verfahrenstechnischer Fließbilder	3	SU, Ü	-	StA ¹⁾	
20	Messtechnik	3	SU, Ü	schrP 90	³⁾	5
20a	Praktikum	2	Pr			
21	Regelungstechnik	3	SU, Ü	schrP 90	³⁾	5
21a	Praktikum	2	Pr			
22	Techn. Wiss. Programmieren	4	SU, Ü	schrP 90 / RechP 90	²⁾	5
23	Prozesssimulation	4	SU, Ü	RechP 90		5
24	Planung und Kalkulation energieprozesstechnischer Anlagen	6	SU, Ü	schrP 45, RechP 45	⁹⁾	5
25	Apparatekonstruktion	4	SU, Ü	schrP 90, StA	³⁾	5
26	Projektkurs	4	S	StA		5
27	Englisch				^{4), 5)}	5
27a	Teil 1	2	SU, Ü	schrP 90		
27b	Teil 2	2	SU, Ü	mdIP 15, Referat		
Praktisches Studiensemester und praxisbegleitende Lehrveranstaltungen						
28	Praxissemester	-	Industrietätigkeit	-		24
29	Praxisseminar	1	S	-	Ref ¹⁾	2
30	Recht	2	SU	-	KI 90, ¹⁾	2
31	Betriebliche Kostenrechnung	2	SU	-	KI 90, ¹⁾	2
Abschlussarbeit						
32	Abschlussarbeit				⁷⁾	15
32a	Bachelorarbeit			BA		
32b	Bachelorseminar			Ref.		
Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule aus vier Kompetenzfeldern⁸⁾ entsprechend Studienplan						
33	Fachwiss. Wahlpflichtmodul I	4	SU, Ü	schrP 90 / mdIP / StA / RechP / Ref	²⁾	5
34	Fachwiss. Wahlpflichtmodul II	4	SU, Ü	schrP 90 / mdIP / StA / RechP / Ref	²⁾	5
35	Fachwiss. Wahlpflichtmodul III	4	SU, Ü	schrP 90 / mdIP / StA / RechP / Ref	²⁾	5
36	Fachwiss. Wahlpflichtmodul IV	4	SU, Ü	schrP 90 / mdIP / StA / RechP / Ref	²⁾	5

37	Fachwiss. Wahlpflichtmodul V	4	SU,Ü	schrP 90 / mdIP / StA / RechP / Ref	²⁾	5
Insgesamt (Gesamtstudium)		152				210

Erklärung der Fußnoten:

- 1) Für die nicht endnotenbildende Prüfungsleistung ist „mE“ Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- 2) Die Prüfungsform regelt der Studienplan.
- 3) Praktikum „mE“ oder StA „mE“ ist Voraussetzung für Endnote „ausreichend“ oder besser.
- 4) Die Endnote „ausreichend“ oder besser wird nur erteilt, wenn alle Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ oder besser bewertet wurden.
- 5) Gewichtung für die Modulendnote: 1 : 1
- 6) Übungen „mE“ ist Voraussetzung für Endnote „ausreichend“ oder besser.
- 7) Bachelorseminar „mE“ ist Voraussetzung für Endnote „ausreichend“ oder besser.
- 8) Die fünf fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule sind entsprechend des Studienplans aus den vier Bereichen „Kompetenzfeld erneuerbare Energien“, „Kompetenzfeld fossile und nukleare Energietechnik“, „Kompetenzfeld Querschnitt“ und „Kompetenzfeld rechnergestützte Ingenieurwissenschaften“ zu wählen.
- 9) Es wird eine Gesamtnote vergeben.

Erläuterungen der Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit
KI	=	Klausur
prLN	=	praktischer studienbegleitender Leistungsnachweis
LP	=	Leistungspunkte
mE	=	mit Erfolg
mdIP	=	mündliche Prüfung
Pr	=	Praktikum
RechP	=	rechnergestützte Prüfung
Ref	=	Referat
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
SU	=	seminaristischer Unterricht
StA	=	Studienarbeit
Stbgl. LN	=	studienbegleitender Leistungsnachweis
Ü	=	Übung
,	=	und
/	=	oder